

Stadtgemeinde Neusiedl am See

Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See

T: 02167/2300, F: 02167/2300-322

www.neusiedlamsee.at, e-mail: rathaus@neusiedlamsee.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 15.12.2025 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBI. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Stadtgemeinde Neusiedl am See wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für Nutzhunde | € 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | € 60,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t :**

- a) Hunde unter 6 Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei, Zollorgane und des Bundesheeres.
- d) Hunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und dafür ausgebildet sind

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Monat Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 21.12.2023 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:



Landesratin
Elisabeth Böhm



Angeschlagen am: 16.12.2025

Abgenommen am: 05.01.2026